



Campingplatzordnung Heubach

1. Zutrittsberechtigung

- 1.1. Der Campingplatz und das Klubhaus Heubach sind in erster Linie für die Mitglieder des Zelt- und Caravan-Klub Bern, sowie diejenigen des Schweizerischen Camping- und Caravanning-Verbandes (SCCV) mit ihren Begleitpersonen bestimmt. Sofern die Einrichtungen durch die vorerwähnten Mitglieder nicht voll beansprucht werden, können weitere Personen auf dem Campingplatz und im Klubhaus aufgenommen werden.
- 1.2. Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr ist der Zutritt nur mit schriftlicher Bewilligung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten gestattet.
- 1.3. Untermiete in jeder Form bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
- 1.4. Campingfahrzeuge mit Gasinstallationen bedürfen der regelmässigen Gaskontrolle durch einen konzessionierten Fachmann. Die Vignette ist von aussen sichtbar am Fahrzeug anzubringen und das Protokoll ist auf Verlangen vorzuweisen.

2. Anmeldung und Entrichten von Gebühren

- 2.1. Für Übernachtungen hat sich jeder Benutzer des Campingplatzes sofort nach Ankunft im Meldeblock (3-fache Ausfertigung) einzuschreiben.
- 2.2. Tagesbesucher von 09.00h – 22.00h bezahlen eine Gästepauschale. Nach 22.00h eine Übernachtungsgebühr gemäss Preisliste Campingplatz. Gäste von Dauermieter sind Personen die nicht im selben Haushalt wohnen.
- 2.3. Dauermieter brauchen sich nicht einzuschreiben. Sie tragen ihre Übernachtungen auf dem ihnen abgegebenen Formular „Meldung für das Jahr ..“ ein.
- 2.4. Sämtliche Taxen sind vor der Abreise dem Platzwart oder dem Chef Heubach zu entrichten. In besonderen Fällen kann Jahresrechnung vereinbart werden.
- 2.5. Für elektrischen Strom bezahlen Campingplatzbenutzer eine Tagespauschale.

3. Benützung der Einrichtungen und Gegenstände des Campingplatzes

- 3.1. Unentgeltlich können benützt werden:
 - Toiletten, Waschanlagen und Duschen im Sanitärgebäude des Platzes
 - der Kinderspielplatz



- der grosse Gartengrill (Brennmaterial muss mitgebracht oder gesammelt werden)

3.2. Aus dem Klubhaus dürfen **nicht** entfernt werden:

- jegliches Mobiliar
- jegliches Ess-, Trink- und Kochgeschirr, Besteck und Kochutensilien
- Matratzen, Kissen und Woldecken

4. Ruhe und Ordnung

- 4.1. Zwischen **22.00 und 07.00 Uhr** hat auf dem Platz absolute Ruhe zu herrschen. Ausnahmen (z.B. 1. August) können vom Chef Heubach bzw. dem Platzwart bewilligt werden. Klubhausbenützer haben darauf zu achten, dass Campingplatz-Benützer in ihrer Ruhe nicht gestört werden.
- 4.2. Jeder Benützer verpflichtet sich, auf die Anderen Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch bei Ball- und anderen Spielen; unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Musikinstrumente, Radios und TV-Geräte etc. dürfen nur im inneren der Behausung benützt werden und sind so zu bedienen, dass niemand Anstoss nimmt.
- 4.3. Strassenfahrzeuge dürfen nicht auf dem Platz abgestellt werden. Sie sind auf den für den Zelt- und Caravan-Klub Bern reservierten Parkplätzen zu parkieren.
- 4.4. Hunde können mitgeführt werden, sind an der Leine zu führen und dürfen nicht frei herumlaufen und die Nachbarn stören. Die Notdurft haben sie ausserhalb des Platzes zu verrichten.
- 4.5. Das Entfachen von offenem Feuer auf dem Campingplatzareal ist nicht gestattet.
- 4.6. Im Gelände zwischen Campingplatz und Schwarzwasser dürfen weder Pflanzen ausgerissen noch irgendwelche Bauten erstellt, noch Änderungen vorgenommen werden.
- 4.7. Die Küche steht **ausschliesslich** den Klubhausbenützern zur Verfügung.
- 4.8. Mitgebrachte Behälter wie ALU - PET- und Glasflaschen, Konservendosen, Plastiktaschen, Kartonschachteln etc. sind durch die Campeure zu entsorgen.
- 4.9. Die den Benützern des Campingplatzes zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Schäden sind auf dem Schadenmeldeformular (in der Küche Erdgeschoss) einzutragen, dem Platzwart oder dem Chef Heubach zu melden.

5. Benützung des Klubhauses durch Campingplatzbenützer

- 5.1. Der Aufenthaltsraum kann durch die Campeure benützt werden, sofern er nicht vermietet ist. Wird der Aufenthaltsraum von Campeuren für eine geschlossene



Gesellschaft benützt, sind dafür die ordentlichen Taxen zu entrichten. Die entsprechende Eintragung ist im Meldeblock vorzunehmen.

- 5.2. Werden die Räume im 1. Stock benützt, sind die entsprechenden Taxen zu entrichten und die Eintragung im Meldeblock zu machen.
- 5.3. Bei Unwettern, Unfall oder schwerer Krankheit, ist den Campingplatzbenützern die kurzfristige Benützung des Klubhauses unentgeltlich gestattet.
- 5.4. Der Mieter des Hauses hat gegenüber den Platzbenützern Vorrang.
- 5.5. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand, in dringenden Fällen der Chef Heubach.

6. Verschiedenes

- 6.1. Sämtliche Abwasser sind in die Chemietoilette im Sanitärtrakt zu entleeren. Auf keinen Fall dürfen diese in das Schwarzwasser gelangen. Essensreste sind in den Abfallsack ausserhalb des Sanitärtrakts zu entsorgen und dürfen nicht in der WC-Anlage entsorgt werden.
- 6.2. Jeder Campingplatzbenützer haftet für Beschädigungen, die von ihm, seinen Angehörigen oder seinen Gästen verursacht werden.
- 6.3. Der Vermieter haftet für Schäden, die durch ihn selbst oder die ihn vertretenden Personen schuldhaft verursacht werden.
- 6.4. Der Vorstand behält sich das ausdrückliche Recht vor, Personen, welche sich grobe Verstösse gegen dieses Reglement zuschulden kommen lassen oder sich den getroffenen Anordnungen widersetzen, vorübergehend oder dauernd vom Platz zu weisen.
- 6.5. Diese Campingplatzordnung ersetzt das Reglement vom 3. Dezember 2005 und tritt sofort in Kraft.

Zelt- und Caravan-Klub Bern

Bernhard Witzke

Jürg Zwahlen

Präsident

Verantwortlicher Heubach

Assistent Heubach

Bern, 23. Juni 2010